

### Die neue deutsche Kriegsanleihe.

Berlin, 24. Februar. (Tel. des „Fremden-Blatt“.) Die Bedingungen für die Begebung der zweiten Kriegsanleihe zeigen mit dem Angebot der ersten Kriegsanleihe nicht nur in der Wiederkehr des fünfprozentigen Zinses, sondern, wie wir hören, auch in den meisten übrigen Eigenschaften und in der Form der Auflegung, abgesehen von dem höheren Ausgabepreis und der längeren Bemessung der Zahlungstermine weitestgehende Uebereinstimmung.

Es werden ausgelegt fünfprozentige Reichsschatzanweisungen und eine fünfprozentige Reichsschatzanleihe.

Die Reichsschatzanweisungen erhalten wieder eine Tilgungszeit, werden halbjährig ausgelost und im Nennwerte zurückgezahlt, doch sind die Rückzahlungstermine so

angeordnet, daß ein Zusammentreffen mit dem Termine für die Rückzahlung der bereits begebenen einer Milliarde Schatzanweisungen, die bekanntlich in der Zeit vom 1. Oktober 1913 bis zum 1. Oktober 1920 zu erfolgen hat, vermieden wird.

Die Reichsanleihe ist wie die auf Grund des ersten Kriegskredits begebene in ihrem Höchstbetrage nicht begrenzt und auf zehn Jahre unkündbar. Ebenso besteht die Uebereinstimmung darin, daß die effektive Verzinsung der Schatzanweisungen wie der Reichsanleihe, da der Ausgabekurs immer noch beträchtlich unter pari bleibt, über den Satz von 5 Prozent hinausgeht.

Die Vollzahlung des Preises für die zugeteilten Anleihebeträge darf jederzeit erfolgen; im übrigen sind unter weitestgehender Berücksichtigung des vorhandenen und des eintretenden Anlagebedürfnisses sowie der Verhältnisse des Geldmarktes eine Reihe von Zahlungsterminen festgesetzt, die sich bis in den Sommer 1915 erstrecken. Endlich wird den Zeichnern wiederum empfohlen, bei Anlegung auf Schatzanweisungsbeträge sich damit einverstanden zu erklären, daß ihnen eventuell auch Reichsanleihe zugeteilt werde.